AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 15. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
 S. 80
- Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35"
 \$.84
- Bekanntmachung Beschluss über die Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach der Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung – "Umsetzungsrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung KMU"
- Bekanntmachung Lärmaktionsplan Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz
 S. 88
- Bekanntmachung Fortschreibung des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" 2009
 S. 88
- Bekanntmachung 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)
 S. 88
- Bekanntmachung Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach §
 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Flurstück 199 der
 Flur 144, Gemarkung Frankfurt (Oder), Strecke 6156 Werbig PbfFrankfurt (Oder) Pbf der DB Netz AG, Streckenkilometer 125,023
 bis km 125,091 vom 09.06.2009
- 8. Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren 2 Einfamilienhäuser und Nebengebäude in Frankfurt (Oder) Rosengarten
 5. 89
- Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren – Stallanlage in Güldendorf
 5.89
- 10.Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 6. Sitzung am 07.05.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 12.05.2009
 5. 90
- 11.Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Neufeststellung und Berichtigung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2008
 5. 91
- 12.Bekanntmachung Auslegung der Satzung der Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder)
 5. 91
- 13. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2008 und 2009 an die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)
 5. 91
- 14. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2009 an Frau Annerose Herrmann, zuletzt wohnhaft: Saseler Chaussee 93 in 22391 Hamburg
 5. 92
- 15. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 2009 an die LLMB Landtechnischer Leichtmetallbau GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Goepelstr. 94 in 15234 Frankfurt (Oder)
 5. 92

- 16.Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2008 und 2009 an die BRS GmbH , letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)
 5. 92
- 17. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2007, 12.02.2008, 12.02.2009 an die Erbengemeinschaft Mende, letzte bekannte Zustelladresse: ------5. 93
- 18. Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 16.09.2005, 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 12.02.2009 an die Erben nach Herrn Karl Schätzke, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)
 5. 93
- 19. Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2009 an Herrn Matthias Krüger, zuletzt wohnhaft: Mittelweg 7 in 15234 Frankfurt (Oder)
 5. 94
- 20.Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010) Bekanntmachung des Landesbetriebsstraßenwesens Brandenburg
 5. 94

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert,

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38 Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)
 GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb: Druckerei Nauendorf GmbH Gewerbegebiet "Oderberger Straße" Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr.9, 64 der Brandenburgischen Kommunalverfassung von 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 S. 286) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2009 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Die Stadt- und Regionalbibliothek (SRB) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- Jedermann ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadt- und Regionalbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- 3. Die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen Dienstleistungen ist entgeltpflichtig. Ausnahmen regelt § 14 (4).

§ 2

Öffnungszeiten

Die Stadt- und Regionalbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung/Bibliotheksausweis

- Für die Medienausleihe der Stadt- und Regionalbibliothek ist eine schriftliche Anmeldung und die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes erforderlich.
- Die Anmeldung erfolgt unter persönlicher Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich schriftlich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Stadt- und Regionalbibliothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich schriftlich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift erkennt der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek an, die dem Nutzer bzw. gesetzlichen Vertreter hierbei vorzulegen ist.
- Korporative Nutzer (juristische Personen, Firmen) können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person bei der Stadtund Regionalbibliothek schriftlich anmelden.
- 6. Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt- und Regionalbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises ist entgeltpflichtig.

- Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadt- und Regionalbibliothek umgehend anzuzeigen.
- Änderungen, der bei der Anmeldung genannten Daten, sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des Nutzers. Die Anschriftenermittlung durch die Stadt- und Regionalbibliothek ist entgeltpflichtig.
- Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtund Regionalbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind (z.B. Insolvenz/Auflösung eines korporativen Nutzers, das Ende einer Kooperationspartnerschaft, Missbrauch einer Leseausweiskarte).

§ 4

Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek

Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek sind berechtigt:

- sich von jedem Besucher/Nutzer den Bibliotheksausweis und dessen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen;
- bei Verdacht des Missbrauchs können die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek die Besucher/Nutzer auffordern, sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen.

§ 5

Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek

Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nicht, es sei denn, der Schaden wäre durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe - entstanden. Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Geld, Wertsachen und Garderobe. Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 6

Entleihung, Verlängerung

- Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek unterstützen die Nutzer bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- 2. Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien in der Regel 28 Kalendertag ausgeliehen werden. Die Ausleihfrist sind durch die Stadt- und Regionalbibliothek festgelegt. Bei Ausgabe der Medien erhalten die Nutzer eine Bestätigung über die entliehenen Medien unter Angabe des Rückgabedatums. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden.
- 3. Liegt für eine entliehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist bis zu viermal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich, per Internet, Fax oder telefonisch unter Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den bisherigen Nutzer ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Mit der erneuten Ausleihe beginnt eine neue Leihfrist.
- Bereits gemahnte Medien werden nur bei ihrer Vorlage verlängert. Die bis dahin entstandenen Überschreitungsentgelte sind unabhängig davon zu entrichten.

- Die Stadt- und Regionalbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
- Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Leihe weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Das gilt auch für den Fall, in denen der Nutzer mehr als 20 Medien entliehen hat.
- Die Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Stadt- und Regionalbibliothek zurückzugeben.

§ 7

Vorbestellung

- Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Stadt- und Regionalbibliothek, ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.
- Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des Benutzers auf Benachrichtigung – nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Stadt- und Regionalbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Kosten trägt der Nutzer.
- Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

§ 8

Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die Inanspruchnahme des Leihverkehrs ist entgeltpflichtig.

§ 9

Ausleihbeschränkungen

- Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- Medien mit dem Vermerk "Ausleihe über Nacht" können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis eine Stunde nach Öffnung entliehen werden.
- Die Stadt- und Regionalbibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

§ 10

Jugendschutz

Für bestimmte Medien legt die Stadt- und Regionalbibliothek Nutzungsbeschränkungen entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes fest.

§ 11

Behandlung der entliehenen Bücher und Medien

- Der Nutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- Der Nutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der entliehenen Medien zu überprüfen. Er hat vorhandene Schäden und Unvollständigkeit unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand und vollständig übernommen.
- Entliehene elektronische Medien, andere Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- Video- und Tonbandkassetten sind vor der Rückgabe zurück zu spulen.

§ 12

Haftung

- Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- Elektronische Datenträger der Stadt- und Regionalbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.
- 3. Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.
- Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes.
- Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliothekgut während der Benutzung hat der Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe der Medien an Dritte.
- 6. Der als Entleiher zugelassene Nutzer haftet der Stadt- und Regionalbibliothek für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen. Für Schäden, die nach dem Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet er, wenn er den Verlust des Bibliotheksausweises nicht unverzüglich der Stadt- und Regionalbibliothek angezeigt hat.
- Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen durch den Nutzer nicht behoben werden.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

- Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung teilweise oder ständig von der Nutzung und dem Besuch der Stadt- und Regionalbibliothek ausgeschlossen werden.
- Sofern Forderungen der Stadt- und Regionalbibliothek gegenüber dem Nutzer bestehen, kann der Nutzer bis zur Tilgung dieser Forderungen von der Entleihung u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

 Dem/der Bibliotheksleiter/in und den Mitarbeitern der Stadtund Regionalbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 14

Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Einzelausweis

	Erwachsene	Ermäßigung	Kinder bis 16 Jahre
12 Monate	15,50 Euro	10,50 Euro	5,00 Euro
I. 6 Monate	10,50 Euro	5,00 Euro	2,50 Euro
3 Monate 5,00 Euro		2,50 Euro	1,50 Euro
1 Monat	2,50 Euro	1,00 Euro	0,50 Euro

Die Ermäßigung gilt für:

- Studenten, Schüler, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende und Jugendliche von 16 Jahren bis 18 Jahren
- Inhaber des Frankfurt-Passes, Arbeitslosengeld II -Empfänger oder sozial gleichgestellte Personen aus der Region bei Vorlage eines amtlichen Nachweises
- 2. Partnerausweis (12 Monate)

2 Erwachsene	23,00 Euro
2 Erwachsene und Kinder bis 16 Jahre	28,00 Euro
1 Erwachsener und Kinder bis 16 Jahre	18,00 Euro

- 3. Korporative Nutzer (12 Monate) 25,50 Euro
- 4. Ausnahmeregelungen für eine Nutzungsentgeltbefreiung
 in Kooperationsvereinbarungen gemäß § 23 kann eine Nutzungsentgeltbefreiung für bestimmte Nutzer geregelt werden.
- zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz.

§ 15

Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfristen

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben.

Das Überschreitungsentgelt beträgt pro Medium:

mit Beginn der	Euro	Kinder bis 16 Jahre
1. Überschreitungswoche	1,00	0,50
2. Überschreitungswoche	2,00	1,00
3. Überschreitungswoche	3,00	1,50
4. Überschreitungswoche	4,00	2,00
5. Überschreitungswoche	6,50	3,00
6. Überschreitungswoche	9,00	4,00
7. Überschreitungswoche	11,50	5,00
8. Überschreitungswoche	13,50	6,00

Die Überschreitungswoche beginnt am Folgetag des Rückgabedatums

Mit Beginn der 9. Überschreitungswoche erhöht sich das Überschreitungsentgelt um jeweils 2,50 Euro pro Überschreitungswoche; wobei der Anschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten wird.

Die Überschreitungsentgelte entstehen unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens.

Bei Spiel- und Sachfilmen, die gemäß § 6 Abs. 2 einer kürzeren Leihfrist unterliegen, beträgt das Überschreitungsentgelt 1,00 Euro pro Überschreitungstag.

Für Nutzer bis zum 16. Lebensjahr beträgt das Überschreitungsentgelt 0,50 Euro pro Überschreitungstag.

₹ 16

Mahnkosten

Die Stadt- und Regionalbibliothek erhebt pro ergangener Mahnung ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. 1,50 Euro, die zusätzlich zum Überschreitungsentgelt erhoben werden.

§ 17

Verlust oder Beschädigung von Medien, einschließlich Verpackung/Behältnisse

Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem Nutzer folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- Bearbeitungspauschale pro Medium 5,00 Euro
- Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes; falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopien und buchbinderische Arbeiten berechnet.

Für den Ersatz von Zeitschriftenheften wird ein Ersatzentgelt von 5,10 Euro erhoben.

Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem Nutzer die Kosten (z.B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch 2,00 Euro in Rechnung gestellt

- Ersatz für CD-, Video-, Kassettenhüllen u.ä. Behältnissen 2,50 Euro
- 4. Ersatz von EDV-Etiketten 1,00 Euro

§ 18

Sonstige Entgelte

Folgende Dienstleistungen der Stadt- und Regionalbibliothek sind gesondert entgeltpflichtig:

1.	- Inanspruchnahme des L	eihverkehrs		
	entsprechend § 8:	je Medium	2,00 Euro	
zzgl. der Porto-Versandkosten und sonstigen				
	entstehenden Aufwendu	ıngen		

- Sperrung und Ausstellung eir Ersatz-Bibliotheksausweises	2,00 Euro	
- je Vorbestellungen	pro Medium	0,30 Euro

- je Kopien und je Drucke pro Seite 0,10 Euro

- PC-Nutzung für Nutzer ohne

SRB - Ausweis pro Stunde 2,00 Euro

- Entgelt für das Rückspulen von Videos und

Tonbandkassetten pro Medium 0,50 Euro

- Ermittlung der Anschrift 2,50 Euro

 Entstehen der Stadt- und Regionalbibliothek außergewöhnliche, durch einen Nutzer verursachte Kosten (Eilbriefe, besondere Versicherung beim Leihverkehr, Sachbeschädigung, Meldeauskünfte u.ä.) können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 19

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme von Sonderleistungen. Mahnkosten werden mit Zugang der Mahnung fällig.

§ 20

Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind Nutzer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 21

Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist entgeltpflichtig. Das Entgelt (§ 18 S. 1) ist vorab zu entrichten.

Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer der EDV-Arbeitsplätze;
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.

Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer: Die Bibliothek haftet nicht für:

- Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hardund Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

4. Die Nutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Vorschriften zu beachten;
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu verändern oder zu löschen.

5. Nutzerhaftung:

Bei Verursachung von Schäden an EDV-Anlagen (Hard- und Software) ist der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Schadensersatz verpflichtet.

6. Technische Nutzungseinschränkungen:

Dem Nutzer ist es nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbständig zu beheben;
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren;
- ohne die Zustimmung der Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 22

Veranstaltungen

- Die Bibliothek führt Veranstaltungen mit dem Ziel der Nutzerbindung und -gewinnung durch.
- 2. Für bestimmte Veranstaltungen wird ein Eintrittsgeld erhoben, welches vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

Das Eintrittsgeld richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung.

Ermäßigung erhalten Personen gemäß § 14 und Personen mit gültigem Bibliotheksausweis.

€ 23

Kooperationen

Zeitlich begrenzte Projekte der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz (sowie auch Veranstaltungen) können mittels Kooperationsvertrag vereinbart werden.

Für Veranstaltungen dieser Art kann eine Nutzungsentgeltbefreiung vereinbart werden.

§ 24

Gutscheine

Im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung, Vermittlung von Medienkompetenz und Neukundengewinnung können Gutscheine folgender Art ausgereicht werden:

- . für Leserausweise (befristet auf drei Monate)
- 2. für Internetnutzung (befristet auf ein Stunde)
- 3. für eine Vorbestellung eines Mediums

§ 25

Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 24. Mai 2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 01.07.2009

Bekanntmachung

der 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.06.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* durchgeführt.

Von der Planänderung betroffen sind im Wesentlichen die Darstellungen zu den Kennzeichnungen von "Flächen, unter denen der Bergbau umging" (Lage neu) sowie die "Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" (Erweiterung) im westlichen Plangebiet des Bebauungsplanes. Das Kleinsiedlungsgebiet WS wird untergliedert in WS1 und WS2 mit einer geänderten Grundflächenzahl GRZ (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte).

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB*).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

*Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 85)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35" angeordnet

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach der Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung – "Umsetzungsrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung KMU"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.06.2009 die Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach der Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung – "Umsetzungsrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung KMU" beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G) eingesehen werden.

Die Richtlinie wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Vorbemerkung

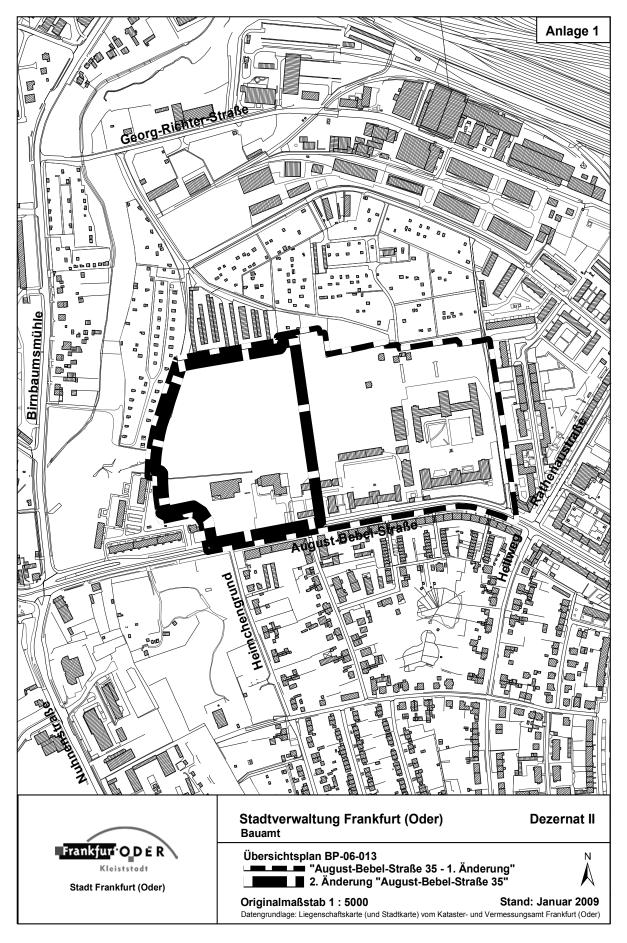
Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung und auf der Grundlage des Operationellen Programms EFRE für den Zeitraum 2007-2013 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen an Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 (Städte) und Nr. 8.2 (KMU) der o. g. Richtlinie (Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13.06.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28 vom 16. Juli 2008, S. 1748 ff – im Folgenden mit "Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung" bezeichnet).

Zuwendungen nach der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung können die Städte des Landes Brandenburg erhalten, die ein vom LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr - bestätigtes Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) erarbeitet haben und in das Förderprogramm zur nachhaltigen Stadtentwicklung aufgenommen wurden. Zu diesen Städten zählt auch Frankfurt (Oder).

Kleine und mittlere Unternehmen in diesen Städten können nach Nr. 8.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung Zuwendungen erhalten.

weiter auf Seite 86

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 84)



Für den Bereich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) regelt die Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung grundlegend:

- den Gegenstand der Förderung (Nr. 8.1)
- die Zuwendungsempfänger (Nr. 8.2)
- die Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 8.3) mit den F\u00f6rderkriterien (Nr. 8.3.3)
- Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Nr. 8.4)
- sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nr. 8.5)
- das Verfahren (Nr. 8.6)

Die Bestimmungen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung sind für die Ausreichung von Zuwendungen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen nach der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung verbindlich und werden durch die Richtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Innenstadt von Frankfurt (Oder) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach der Förderrichtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung – "Umsetzungsrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung KMU" nicht ersetzt.

Die Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) regelt insofern nur ergänzend die Gebietskulisse für eine Förderung, das Antrags- und Entscheidungsverfahren zur Ausreichung des kommunalen Mitleistungsanteils sowie die Erteilung der Bescheinigung der Kommune nach Nr. 8.3.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung bis zur Weiterleitung an die Antrags- und Bewilligungsbehörde (ILB).

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Die Maßnahmen, für die eine Förderung möglich ist, müssen den Zielen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung und der Festlegung der räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechen. Entsprechend den Schwerpunktsetzungen des INSEK ist insbesondere das Stadtzentrum zu stärken.
 - Demzufolge werden nur die kleinen und mittleren Unternehmen gefördert, die ihren Standort in dem als Gebietskulisse gekennzeichneten Gebiet haben bzw. beabsichtigen ihn dort einzurichten (siehe Anlage 1).
- 1.2 Die Stadt behält sich vor, über Anträge, die außerhalb der unter Pkt. 1.1. definierten Gebietskulisse liegen, gesondert zu entscheiden, wenn Ziele der Stadtentwicklung eine Ausnahmeentscheidung begründen.
- 1.3 Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Unternehmen gemäß Nr. 8.2.3 der Förderrichtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung.

2. Verfahren

- 2.1 Der formgebundene Förderantrag ist über die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen an die Antragsbehörde InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB zu richten. Antragsformulare sind erhältlich:
 - bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg ILB, Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam
 - im Internet: unter www.ilb.de (Infrastruktur-Zuschüsse-Nachhaltige Stadtentwicklung) oder unter www.frankfurt-oder.de
- 2.2 Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Stadt (nach Nr. 8.3.2, dritter Anstrich der Förderrichtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung) beizufügen, in der die Stadt bestätigt, dass
 - die beantragte Maßnahme den Zielen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung sowie den räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkten des INSEK entspricht
 - die Stadt den kommunalen Mitleistungsanteil in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bereitstellt
 - die Maßnahme innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung umgesetzt werden kann.
- 2.3 Um die Bescheinigung gem. Pkt. 2.2 zu erhalten, muss der Antragsteller den Förderantrag einschließlich aller übrigen erforderlichen Anlagen (gem. Nr. 8.6.1 und 8.6.2 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung) zuerst bei der Stadtverwal-

- tung Frankfurt (Oder), Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionen, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) in schriftlicher Form einreichen.
- 2.4 Der Antrag wird durch die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) geprüft und anschließend dem Beirat vorgestellt.
- 2.5 Der Beirat unter Vorsitz des Beigeordneten für Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) besteht aus je einem Vertreter: der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

der Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg

der Sparkasse Oder-Spree

des Bauamtes

des Amtes für Wirtschaftsförderung und Investitionen sowie

dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung

dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

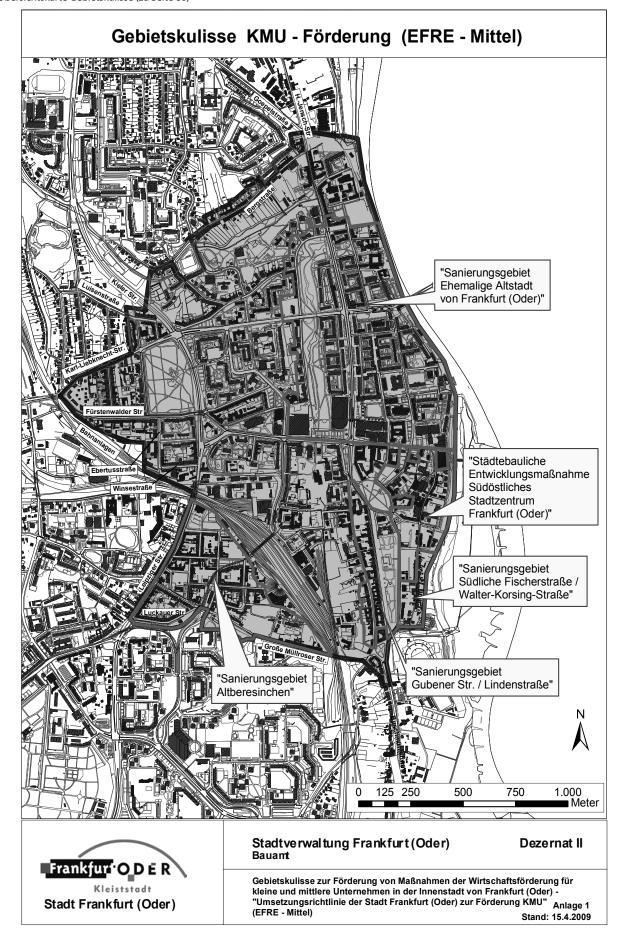
Jedes Mitglied des Beirates kann einen Vertreter benennen.

- 2.6 Die Vollständigkeit der Unterlagen, das positive Votum des Beirates sowie die entsprechenden Haushaltsmöglichkeiten sind Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gem. Pkt. 2.2 durch die Stadtverwaltung und die Weiterleitung des Antrages an die ILB.
- 2.7 Nachdem der/die Antragsteller/in den Bewilligungsbescheid der ILB über die Gewährung von Zuschüssen nach der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vorgelegt hat, schließt die Stadt mit ihm/ihr einen Vertrag über die Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils als Anteilsfinanzierung (Zuwendung) ab. Die Höhe des kommunalen Mitleistungsanteils als Zuwendung richtet sich nach dem durch die Bewilligungsbehörde (ILB) bewilligten Zuschuss.
- 2.8 Erst nach Wirksamwerden des Vertrages darf mit der Maßnahme begonnen werden und besteht Anspruch auf die Zuwendung (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei der ILB schriftlich beantragt werden, siehe Nr. 8.5.1 der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung).
- Es besteht kein Rechtsanspruch des/der Antragstellers/in auf die anteilige F\u00f6rderung seines Vorhabens durch die Stadt Frankfurt (Oder).
- Im Übrigen gelten die Festlegungen der Richtlinie zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 13. Juni 2008.
- Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Aufgrund der Geltungsdauer der Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung bis zum 31.12.2009 treten die Bestimmungen dieser Richtlinie am 31.12.2009 ebenfalls außer Kraft.

Im Falle der Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie des Landes Brandenburg zur nachhaltigen Stadtentwicklung verlängert sich die Geltungsdauer dieser Richtlinie entsprechend.

Anlage: Übersichtskarte Gebietskulisse (siehe Seite 87)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009



Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Frankfurt (Oder) gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.06.2009 den Lärmaktionsplan Frankfurt (Oder) (Stufe 1) einschließlich Maßnahmenkonzept beschlossen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Die Bürger deren Stellungnahmen vorliegen werden von dem Ergebnis unter Angabe der Begründung unterrichtet. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Lärmaktionsplan kontinuierlich umzusetzen und bei allen Fach-, Bauleit- und Vorhabenplanungen zu berücksichtigen sowie die Abstimmungen zur Lärmminderung für die BAB A12 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen auf der Grundlage der Maßnahmenvorschläge im Lärmaktionsplan weiter zu führen. Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G) eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Lärmaktionsplan und das Maßnahmenkonzept im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

* Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, BGBI. I S. 3830 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007, BGBI. I S. 2470)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Fortschreibung des Neuordnungskonzeptes für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.06.2009 das fortgeschriebene Neuordnungskonzept für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" in der Fassung vom April 2009 beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen gemäß §145 Baugesetzbuch* (BauGB) und ersetzt das am 25.02.1999 beschlossene Neuordnungskonzept.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Sanierungsziele schrittweise umzusetzen und die zur Realisierung vorgesehenen Maßnahmen in den integrierten Umsetzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) aufzunehmen, der ab 2010 für jeweils drei Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) zu beschließen ist.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.0G) eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das fortgeschriebene Neuordnungskonzept für das Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt von Frankfurt (Oder)" in der Fassung vom April 2009 im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 30.06.2009 den abschließenden Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.0G, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Flurstück 199 der Flur 144, Gemarkung Frankfurt (Oder), Strecke 6156 Werbig Pbf-Frankfurt (Oder) Pbf der DB Netz AG, Streckenkilometer 125,023 bis km 125,091 vom 09.06.2009

Auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin mit Bescheid vom 09.06.2009 das Flurstück 199 der Flur 144, Gemarkung Frankfurt (Oder), Strecke 6156 Werbig Pbf-Frankfurt (Oder) Pbf der DB Netz AG, Streckenkilometer 125,023 bis km 125,091 von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz freigestellt (AEG vom 27.12.1993, BGBI. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.02.2008, BGBI. I S. 215). Durch diese Freistellung endet die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage einer Eisenbahn. Zugleich endet für die Fläche gem. § 38 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V. mit § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg. Damit fällt diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Gemeinde zurück.

Dieser Bescheid wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 durch Berechtigte eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Öffentliche Bekanntmachung

der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - 2 Einfamilienhäuser und Nebengebäude in Frankfurt (Oder) Rosengarten - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBI. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. August 2009

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 584 und 585 der Flur 137 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz wurde am 27. Mai 2009 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 28. Mai 2009 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 9. Juni 2009 Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung



Öffentliche Bekanntmachung

der Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren - Stallanlage in Güldendorf - wird hiermit gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (BGBl. I S. 1410) in der Fassung vom 3. Juli 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Am

1. August 2009

tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Besitz und die Nutzung der Flurstücke 234, 416 und 417 der Flur 110 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) sind bereits auf die Empfänger übergegangen.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Den Beteiligten wurde der Bodenordnungsplan zugestellt. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz wurde am 19. Mai 2009 durchgeführt. Der Bodenordnungsplan ist seit dem 20. Mai 2009 unanfechtbar. Somit ist die Ausführung des Bodenordnungsplanes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 4. Juni 2009

Im Auftrag

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 6. Sitzung am 07.05.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 12.05.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Geschäftskreis des Gemeinsamen Europäischen Integrationsausschusses der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice

- a) Angelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt mit der Stadt Slubice und dem Landkreis Słubice
- Europäische Integration und gemeinsame Aktivitäten von Frankfurt (Oder) und Słubice im Rahmen der Europäischen Union
- c) Städtepartnerschaftliche Aspekte -Frankfurt (Oder) und Slubice
- d) Federführende inhaltliche Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Slubice – Frankfurt (Oder)

Unterstützung des Anliegens der Kitainitiative Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Anliegen der Kitainitiative der Liga im Land Brandenburg und fordert die Landesregierung auf, den Betreuungsschlüssel in den Kindertagesstätten mindestens auf den Bundesdurchschnitt anzuheben und weiterhin für bessere Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Frühförderung Sorge zu leisten.

Dem Konnexitätsprinzip folgend, hat das Land bei Übertragung von zusätzlichen pflichtigen Aufgaben an die Kommunen für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen.

Prüfauftrag zu Stellenbeschreibungen für Schulsachbearbeiter und Absicherung des Ganztagsschulbetriebes

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und ggf. wie die Stellenbeschreibungen der Schulsachbearbeiter bzw. Schulsachbearbeiterinnen an die Erfordernisse des Ganztagsschulbetriebes anzupassen sind. Sofern keine Anpassung für erforderlich gehalten wird, soll begründet werden, auf welche Weise die veränderten Anforderungen durch die aktuellen Stellenbeschreibungen abgedeckt sind. Sofern eine Anpassung für erforderlich gehalten wird, sollen die ausgearbeiteten Stellenbeschreibungen bis zur letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor der Sommerpause vorgelegt werden. Auch hierzu soll eine entsprechende Begründung ergehen. Das Ergebnis und die Begründung sollen in jedem Fall schriftlich übermittelt werden.

Berufung und Abberufung von sachkundigen Einwohnern in bzw. von beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung

- Die Stadtverordnetenversammlung beruft den gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der CDU in den Kulturausschuss berufenen sachkundigen Einwohner Ulrich Scherding ab.
- Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg den sachkundigen Einwohner Michael Möckel für die CDU Fraktion in den Kulturausschuss.

Klimaschutz als kommunale Aufgabe ernst nehmen – Klimaschutzkonzept für Frankfurt (Oder) erstellen – Strukturen für effektiven Klimaschutz aufbauen

- Die Stadt Frankfurt (Oder) nimmt den Klimaschutz als wichtige Aufgabe der Stadt wahr.
- Bei der Aufstellung des Klimaschutzkonzeptes werden die Öffentlichkeit, lokale Akteure und Expertinnen und Experten eingebunden. Eine Kooperation mit Slubice und den umgebenden Landkreisen auf beiden Seiten der Oder, insb. wenn dort ähnliche Konzepte entwickelt werden, ist anzustreben. Die Konzepterstellung wird durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Haushaltssicherungskonzept 2009 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Haushaltssatzung 2009

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2009 Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2008 – 2012

Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2008 – 2012

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Jahresrechnung 2008

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

Vertretung der Stadt Frankfurt (Oder) in den Gewässerunterhaltungsverbänden

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden bestellt die Stadtverordnetenversammlung folgende Mitglieder und Stellvertreter für die Wahlen in die Verbandsausschüsse der

drei betroffenen Gewässerunterhaltungsverbände:

I. Gewässer- und Deichverband Oderbruch:

Mitglied:

Rolf Berthold Angestellter der Verwaltung der Stadt FFO (derzeit in passiver Altersteilzeit)
 Angestellter der Verwaltung der Stadt FFO
Angestellter der Verwaltung der Stadt FFO

3. Jens Katzer Bürger der Stadt FFO

4. Heidi Baum Angestellte der Verwaltung der Stadt FFO

Stellvertreter:

1. Anja Städter Angestellte der Verwaltung der Stadt FFO

2. Peer Schmolinsky Bürger der Stadt FFO

3. Michael Prager Angestellter der Verwaltung der Stadt FFO

4. Helmut Tusche Bürger der Stadt FFO

II. Wasser- und Bodenverband "Schlaubetal / Oderauen"

Mitglied:

Heidi Baum Angestellte der Verwaltung der Stadt FFO

 ${\it Stell vert reter:}$

Anja Städter Angestellte der Verwaltung der Stadt FFO

III. Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree"

Mitglied:

Rolf Berthold Angestellter der Verwaltung der Stadt FFO

(derzeit in passiver Altersteilzeit)

Stellvertreter:

Heidi Baum Angestellte der Verwaltung der Stadt FFO

Beanstandung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009 zu TOP 7.9 - Schaffung einer zeitlich und sachlich befristeten Übergangsregelung bezüglich des Umgangs mit so genannten Duplizitätsfällen im Rettungsdienst in Frankfurt (Oder) – Vorlage: 09/ANT/0132

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Mehrausgaben im Rahmen des § 80 (vorläufige Haushaltsführung) und überplanmäßige Ausgaben des § 81 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im IV. Quartal 2008

Frankfurt (Oder), 04.06.2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Neufeststellung und Berichtigung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2008

hier: Berichtigung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 13. Mai 2009

Im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 27. Mai 2009 hat der Kreiswahlleiter mit Datum vom 13. Mai 2009 den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2009 über die Neufeststellung und Berichtigung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) am 28.09.2008 bekannt gemacht.

Auf Grund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 07. Mai 2009 in Verbindung mit der in der Beschlussbegründung in Bezug genommenen Informationsvorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Februar 2009 wird Punkt 3. der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 13. Mai 2009 berichtigt und erhält nachfolgenden Wortlaut:

3. Abweichend von Punkt 4.3 des Beschlusses des Wahlausschusses wird die Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach den Wahlvorschlägen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern und den Wahlkreisen wie folgt festgestellt.

Zusammenfassung der gültigen Stimmen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern

Wahlkreis	Wahlvorschlagsträger (Kurzbezeichnung)			
	DIE LINKE	CDU	SPD	BügerBündnis
1	5396	2157	2644	348
2	4513	1264	1627	174
3	4687	2273	2557	321
4	5018	2800	2976	719
5	4361	2858	3530	492
gesamt im Wahlgebiet	23975	11352	13334	2054

Wahlkreis	Wahlvorschlagsträger (Kurzbezeichnung)			
	FDP	FfF	GRÜNE/B 90	BVB/50Plus
1	1105	397	507	387
2	457	233	241	212
3	763	348	284	336
4	1170	462	384	233
5	1311	612	547	385
gesamt im Wahlgebiet	4806	2052	1963	1553

Wahlkreis	Wahlvorschlagsträger (Kurzbezeichnung)		
	BI Stadtentwicklung	BI Stadtumbau	
1	268	168	
2	813	448	
3	367	242	
4	214	234	
5	258	0	
gesamt im Wahlgebiet	1920	1092	

Frankfurt (Oder), den 29. Juni 2009

Beckmann Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Auslegung der Satzung der Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder)

Auslegung der Satzung der Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder) Gemäß § 12 Absatz 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als untere Jagdbehörde bekannt, dass die genehmigte Satzung der Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder)

vom 16. Juli 2009 bis 17. August 2009

bei der unteren Jagdbehörde Frankfurt (Oder), 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, Haus 1 Zimmer 3.112 während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Wessely Amtsleiter

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2008 und 2009 an die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die IBF Baubetreuungs- und Bauträger GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Wildenbruchstr. 2 in 15230 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27143.6, vom 12.02.2008 und 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2009 an Frau Annerose Herrmann, zuletzt wohnhaft: Saseler Chaussee 93 in 22391 Hamburg

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Annerose Herrmann, zuletzt wohnhaft: Saseler Chaussee 93 in 22391 Hamburg

Sehr geehrte Frau Herrmann,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01.05999.9, vom 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 2009 an die LLMB Landtechnischer Leichtmetallbau GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Goepelstr. 94 in 15234 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die LLMB Landtechnischer Leichtmetallbau GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Goepelstr. 94 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Herren Lösche und Helmuth,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.08236.2, vom 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 2009, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2008 und 2009 an die BRS GmbH , letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die BRS GmbH, letzter bekannter Firmensitz: Darjesstr. 5 in 15232 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Hartel,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBI. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBI. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.27659.3, vom 12.02.2008 und 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 12.02.2007, 12.02.2008, 12.02.2009 an die Erbengemeinschaft Mende, letzte bekannte Zustelladresse: -------

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die Erbengemeinschaft Mende, letzte bekannte Anschrift: ---

- Anna Michel
- Walter, Elsa und Bruno Sachs
- · Martha und Berthold Meyer
- Hedwig Jacob
- · Firma Felix und Paul Mende

Sehr geehrte Erbengemeinschaft Mende,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung von Grundbesitzabgabenbescheiden, unter dem Az: 01.16464.9, vom 12.02.2007, 12.02.2008 und 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin Öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide vom 16.09.2005, 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 12.02.2009 an die Erben nach Herrn Karl Schätzke, zuletzt wohnhaft: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für die Erben nach Herrn Karl Schätzke, letzte bekannte Anschrift: Dorfstr. 61 in 15236 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Erbengemeinschaft,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung der Grundbesitzabgabenbescheide, unter dem Az: 01.03088.2, vom 16.09.2005, 10.02.2006, 12.02.2007, 12.02.2008 und 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmten Bescheide beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bescheiden um rechtsmittelfähige Verwaltungsakte handelt, die nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides vom 12.02.2009 an Herrn Matthias Krüger, zuletzt wohnhaft: Mittelweg 7 in 15234 Frankfurt (Oder)

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Finanzmanagement u. Rechnungswesen
Abt. Steuern und Abgaben
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Matthias Krüger, letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 7 in 15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Krüger,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) wurde die öffentliche Zustellung des Grundbesitzabgabenbescheides, unter dem Az: 01.29293.7, vom 12.02.2009, an Sie angeordnet.

Sie können den für Sie bestimmten Bescheid beim Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen – Abt. Steuern und Abgaben, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schubert Amtsleiterin

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landesstraßenbedarfsplans 2010 (LStrBPI 2010) Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg

Aufgrund der geänderten landesplanerischen Ziele, wie sie im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) dargestellt sind, und geänderter straßenverkehrsrelevanter Grundlagendaten hat das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung im Sinne des § 4 Landesstraßenbedarfsplangesetz (LStrBPIG) vom 26.Oktober 1995 (GVBI. I/ Nr.20 v.02.11.1995) geprüft, ob und gegebenenfalls wie der Landesstraßenbedarfsplan (LStrBPI) der Entwicklung anzupassen ist. Im Ergebnis der Prüfung plant die Landesregierung gemäß § 43 BbgStrG die Fortschreibung des LStrBPI zum Jahr 2010. Durch den LStrBPI wird der Bedarf an Straßenneubaumaßnahmen im Landesstraßennetz des Landes Brandenburg festgelegt.

Die Fortschreibung des LStrBPI führt der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung durch.

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeit (UVPG) §14a und b, wurde begleitend zur Erarbeitung des LStrBPI 2010 eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 wurde auf der Grundlage einer detaillierten Schwachstellenanalyse und unter frühzeitiger Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes erarbeitet. Der Schwerpunkt bei der Bereitstellung eines bedarfsgerecht ausgebauten Landesstraßennetzes liegt künftig in der Erhaltung sowie im Aus- und Umbau des vorhandenen Netzes zur Erhöhung von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich nur noch

dort erwogen, wo es aus verkehrlichen, städtebaulichen oder Emissionsschutzgründen nicht vertretbar ist die betroffene Ortsdurchfahrt auszubauen.

Der Entwurf des LStrBPI 2010 setzt sich aus indisponiblen und neuen Maßnahmen zusammen. Gegenstand der öffentlichen Auslegung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind nur die neuen Maßnahmen. Während die Linienführungen der indisponiblen Maßnahmen wegen des fortgeschrittenen Planungsstandes einen relativ großen Verbindlichkeitsgrad besitzen, basiert die Linienführung der 14 neuen Maßnahmen bislang auf einer verkehrlichen Voruntersuchung unter Berücksichtigung städtebaulicher und umweltrelevanter Gegebenheiten. Die im Bedarfsplanentwurf enthaltenen Vorzugslinien der neuen Maßnahmen dienen deshalb nur der groben Orientierung und haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Die konkrete Planung ist den nachgeordneten Planungsstufen (Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren) vorbehalten.

Entsprechend §14i Abs. 2 UVPG ist der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Dementsprechend wird der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg den Entwurf des LStrBPI 2010 mit Umweltbericht (Stand 30.06.2009) ab dem 10. August 2009 bis zum 15. Oktober 2009 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Stadt Frankfurt (Oder) Stadtverwaltung

Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz – Bauamt, Stadthaus

Goepelstr. 38

15234 Frankfurt (Oder) Haus 1,1. Etage, Raum 1.421

Tal. 0225 552 6107

Tel.: 0335 552-6107

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung steht der Entwurf des LStrBPI mit Umweltbericht auch im Internet unter **www.ls.brandenburg.de** als Download zur Verfügung.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung bis zum 30. Oktober von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen vorgebracht werden, deren Belange durch den LStrB-Pl berührt sind (vgl. §2 Abs. 6 UVPG).

Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Entwurf des LStrBPI Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum 30. Oktober 2009 per Post an den: Landesbetrieb Straßenwesen, Vorstand Planung, Fachbereich 21, Stichwort: "SUP-Beteiligung" Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten oder per e-mail an: SUP-Beteiligung@ls.brandenburg.de.

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden abgewogen und der Entwurf des LStrBPI gegebenenfalls überarbeitet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und Bestätigung durch den Landtag wird der LStrBPI Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplangesetzes und danach zur Einsicht für jedermann auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und im LS Brandenburg veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 07.07.2009

Martin Patzelt Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS